



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder des Ausschusses
für Kommunalpolitik

- 60fach -

28. Juni 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
33 - 03.11

AR Sebrantke
Telefon 0211 871-2467
Telefax 0211 871-
pierre.sebrantke@mik.nrw.de



**Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für
Kommunalpolitik am 5. Juli 2013**
Antrag der CDU-Fraktion

zu TOP 13: Einigung bei der Abrechnung der Einheitslasten –
Auswirkungen für die Kommunen sowie Auswirkungen
durch den Beschluss über die Flutopferhilfe für die
Kommunen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik übersende ich
60 Exemplare des mit Schreiben der CDU-Fraktion vom 20. Juni 2013
erbetenen Berichts zur "Einigung bei der Abrechnung der Einheitslasten
– Auswirkungen für die Kommunen sowie Auswirkungen durch den
Beschluss über die Flutopferhilfe für die Kommunen".

Der Bericht ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 5. Juli 2013

Hier: Antrag der CDU-Fraktion

zu TOP 13: Einigung bei der Abrechnung der Einheitslasten – Auswirkungen für die Kommunen sowie Auswirkungen durch den Beschluss über die Flutopferhilfe für die Kommunen

Vorbemerkung:

Die Entscheidung des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofes vom 8. Mai 2012 – VerfGH 2/11 – über die Verfassungswidrigkeit des vom Landtag mit den Stimmen von CDU und FDP im Frühjahr 2010 verabschiedeten Einheitslastenabrechnungsgesetzes hatte eine verfassungskonforme Novellierung notwendig gemacht. Durch die Einigung der nordrhein-westfälischen Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden vom 17. Juni 2013 über die Abrechnung der Einheitslasten wurde dieses von der vorigen Landesregierung hinterlassene Problem einer guten Lösung zugeführt. In den langen und konstruktiven Diskussionsprozess waren über die kommunalen Spitzenverbände selbstverständlich auch die Gemeinden und Gemeindeverbände eingebunden.

1. Wie sieht der konkrete Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Einigung aus?

Das Kabinett wird voraussichtlich am 16. Juli 2013 über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes entscheiden. Anschließend wird die Verbändeanhörung stattfinden. Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf in der ersten Sitzung des Landtages nach der Sommerpause einzubringen und ihn noch in 2013 zu verabschieden. Eine Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 ist noch im Jahr 2013 geplant.

2. Wie plant die Landesregierung die Einigung haushaltsrechtlich umzusetzen?

Die Landesregierung wird dem Landtag zur Umsetzung einen Nachtragsentwurf zum Haushalt 2013 vorlegen.

3. Wie wirkt sich die Einigung nach der durch die Landesregierung beabsichtigten erweiterten Systematik des Einheitslastenabrechnungsgesetzes konkret auf die 427 kommunalen Gebietskörperschaften in NRW aus (kommunalscharfe Ergebnisse mit den jeweiligen endgültigen Abrechnungsbeträgen für die Jahre 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012)?

4. Welche Entlastungen sind zu erwarten?

Die Landesregierung plant, mit der Einbringung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes, analog zur Praxis der Gemeindefinanzierungsgesetze, gemeindescharfe Modellrechnungen zu veröffentlichen. Das Jahr 2012 wird – der bisherigen Verfahrensweise entsprechend – in 2014 abgerechnet.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die zu erwartende Auswirkung, dass steuerstarke Kommunen eher von der getroffenen Einigung profitieren als steuer-schwache Kommunen?

Durch die Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 werden die Kommunen insgesamt noch im Jahr 2013 um rund 275 Mio. Euro entlastet. Für die Jahre 2007 und 2008 verzichtet das Land – wie bisher – auf jegliche Nachforderungen. In welcher Höhe eine einzelne Kommune in den folgenden Abrechnungsjahren be- oder entlastet ist, hängt wesentlich von den Vorleistungen ab, die sie über die erhöhten Gewerbesteuerumlagen nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und über den Steuer-verbund bereits erbracht hat. Zwischen den Gemeinden ist die erbrachte Gewerbesteuerumlage – unverändert zum bisherigen Einheitslastenabrechnungsgesetz – das wesentliche Verteilungskriterium.

6. Plant die Landesregierung die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Fluthilfe und wenn ja, in welcher Form sollen die Kommunen an der Finanzierung der Fluthilfe beteiligt werden?

Die geplante gesetzliche Regelung zur Finanzierung der Flutopferhilfe sieht vor, einen nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes einzurichten. Der Fonds wird mit einem Mittelvolumen von 8 Mrd. Euro ausgestattet. Die Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil von 3,25 Mrd. Euro. Dabei ist berücksichtigt, dass der Bund die Kosten für die Wiederherstellung seiner Infrastruktur in Höhe von voraussichtlich 1,5 Mrd. Euro selbst trägt. Das Land Nordrhein-Westfalen ist an dem jährlichen Finanzierungsbeitrag der Länder in Höhe von 202 Mio. Euro ab 2014 mit seinem Einwohneranteil (derzeit rd. 21,8 v.H.) beteiligt. Daraus resultiert eine jährliche Belastung über Mindereinnahmen bei der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 44 Mio. Euro. Da die Abwicklung in den Jahren 2014 bis 2019 über einen Umsatzsteuerfestbetrag zu Gunsten des Bundes und zu Lasten der Länder erfolgt, bleibt der Gemein-

deanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer bei der vertikalen Steuerverteilung nach § 1 FAG unberührt. Die nordrhein-westfälischen Gemeinden werden mittelbar an den Mindereinnahmen des Landes über den Steuerverbund in Höhe des Verbundsatzes von 23 v.H., also mit rd. 10 Mio. Euro pro Jahr, beteiligt. Aufgrund des abweichenden Bezugszeitraumes im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz (01.10. des Vorjahres - 30.09. des Vorjahres) werden Mindereinnahmen für die Kommunen erstmals im GFG 2015 entstehen.

7. Welche Auswirkungen hat die Einigung zur Finanzierung der Fluthilfe hinsichtlich der Verrechnung über den Umsatzsteuerausgleich auf die Einigung bei der Abrechnung der Einheitslasten?

8. Steigt bei einer Berücksichtigung der Abfinanzierung des nordrhein-westfälischen Anteils an der Einigung zur Fluthilfe die einheitsbedingte Belastung bei der horizontalen Umsatzsteuerverteilung nach der durch die Landesregierung beabsichtigten erweiterten Systematik des Einheitslastenabrechnungsgesetzes?

Die Einigung zur Finanzierung der Fluthilfe wirkt nicht auf den Umsatzsteuerausgleich. Der Umsatzsteuerausgleich wird als Verteilungsmechanismus unter den Ländern im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht durch die Höhe des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer beeinflusst. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf die Abrechnung der Einheitslasten.

Erläuterung: Dieses Ergebnis ist der Systematik des Umsatzsteuerausgleichs geschuldet. Als Umsatzsteuerausgleich bezeichnet man die Differenz zwischen dem Länderanteil Nordrhein-Westfalens an der Umsatzsteuer gemäß § 2 FAG und einer fiktiven vollständigen Verteilung des Länderanteils nach der Einwohnerzahl.

Gem. § 2 FAG wird der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer grundsätzlich nach der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. In Höhe eines Teilbetrags, der 25 % des Länderanteils insgesamt nicht übersteigen darf, erhalten finanzschwache Länder vorab sogenannte Ergänzungsanteile. Diese sind für diejenigen Länder bestimmt, deren Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des Länderdurchschnitts liegen. Die Höhe der gesetzlichen Ergänzungsanteile hängt somit nicht mit der Höhe des Umsatzsteueraufkommens zusammen und bleibt bei einem geänderten Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen gleich.

Anschließend wird der Rest des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl auf alle Länder verteilt. Steht hierbei weniger Verteilungsmasse zur Verfügung, ist der gesetzliche USt-Anteil zwar geringer. Im gleichen Umfang verringert sich aber auch der Betrag, den NRW aufgrund der fiktiven vollständigen Verteilung des Länderanteils nach seiner Einwohnerzahl erhalten würde, so dass die Differenz (sog. Umsatzsteuerausgleich) gleich bleibt.

9. Hält die Landesregierung Nachverhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Einheitslastenabrechnung vor dem Hintergrund der Einigung von Bund und Ländern zur Fluthilfe für notwendig?

Nein (siehe Antwort zu Nr. 7 und 8).

Der Bund wird in der Bundesratssitzung am 26.06.2013 eine Protokollerklärung abgeben, nach der die Länder bei einer vorzeitigen Tilgung des Fonds „Deutsche Einheit“ von ihren bisherigen Kompensationsleistungen freigestellt werden. In Unkenntnis über die zukünftige Zinsentwicklung ist es aber ungewiss, ob eine vorzeitige Tilgung überhaupt erreicht werden kann. Sie wird allenfalls ab 2018 erwartet. Eine Freistellung der Länder von ihren Kompensationsleistungen dürfte eine Änderung des Bundesrechtes erfordern, die dann im Einheitslastenabrechnungsgesetz ihren Niederschlag finden wird.